

Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Erklärung zum vorhandenen Vermögen (Selbstauskunft)-

Antragssteller (Name, Vorname)	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Antragsdatum:	

Erklärung gem. § 67 Abs. 2 SGB II:

Ich erkläre hiermit, dass ich und die ggf. mit mir zusammenlebenden Personen meiner Bedarfsgemeinschaft über

- () **keine erheblichen Vermögenswerte verfüge/n**, die mir/uns zur Sicherstellung meines/unseres Lebensunterhalts in der aktuellen Situation zur Verfügung stehen (Erläuterungen siehe Seite 2).
- () **erhebliche Vermögenswerte verfüge/n**, die mir/uns zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in der aktuellen Situation zur Verfügung stehen (Hinweis: In diesem Fall ist der Zusatzbogen Vermögen für die reguläre Prüfung gemäß § 12 SGB II auszufüllen).

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

Hinweise zur Erklärung:

Aufgrund der Pandemie-Situation durch das Corona-Virus können die Leistungen nach dem SGB II für Bewilligungszeiträume, die in dem in § 67 Absatz 1 SGB II genannten Zeitraum beginnen, aufgrund der Regelungen des § 67 SGB II im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt werden.

Grundsätzlich werden die Leistungen nur gewährt, wenn bestimmte Vermögenswerte des Antragsstellers und der ggf. mit ihm zusammenlebenden Personen nicht überschritten werden.

Hiervon wird für Leistungsbewilligungen im oben genannten Zeitraum über die Regelung des § 67 Abs. 2 SGB II eine Ausnahme gemacht. Ihnen können daher aktuell Leistungen gewährt werden, wenn Sie erklären, dass Sie und die ggf. mit Ihnen zusammenlebenden Personen über keine erheblichen Vermögenswerte verfügen.

Vermögen ist erheblich, wenn es die Höchstgrenzen in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 21 Wohngeldgesetz (WoGG) übersteigt. Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- **60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und**
- **30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.**

Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG gehören:

1. Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
2. bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
3. unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
5. sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Wenn Sie über Vermögen oberhalb dieser Grenzen verfügen, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln (insbesondere § 12 Abs. 2 bis 4